

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der Hekatron Vertriebs GmbH

im Nachfolgenden „Hekatron“ genannt

I. Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

- Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als Hekatron ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag überwiegend zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

II. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

- Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Besteller binnen angemessener Frist angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Liefergegenstände innerhalb angemessener Frist als angenommen.
- An dem dem Angebot beigefügten Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Hekatron seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Hekatron Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Hekatron nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Hekatron zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- Änderungen der Konstruktion, Ausführung und Montage zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bleiben vorbehalten, solange und soweit hier durch die vom Besteller beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigt und der Wert der Leistung von Hekatron nicht gemindert wird.
- An Software hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie herstellen.
- Hekatron ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden von Hekatron in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Preise verstehen sich ab Werk (ex works, Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung, Fracht, Zolkkosten, Porto, Versicherung sowie sonstiger Versandkosten und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Hat Hekatron die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten.
- Zahlungen sind frei Zahlstelle von Hekatron zu leisten.
- Sofern nicht anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis oder die Vergütung (im Folgenden: Preis) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Geltendma-

chung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.

- Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanzpassungsrecht steht einer Vertragspartei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Vertragspartei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als vier Monaten ergibt.
- Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Kaufpreisanspruch von Hekatron durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Hekatron nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann Hekatron den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum an der gelieferten Sache verbleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag bei Hekatron. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält - insbesondere bei Zahlungsverzug -, ist Hekatron berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch Hekatron liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Hekatron ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller Hekatron unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Hekatron die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Hekatron entstandenen Ausfall. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und Hekatron hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist Hekatron berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung selbst abzuschließen.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Bestellers gegen etwaige Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller mit Vertragsschluss in Höhe des mit dem Dritten vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an Hekatron ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Hekatron, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Hekatron wird die

Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt.

- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets im Namen und Auftrag von Hekatron. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Liefergegenstand mit anderen, nicht Hekatron gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Hekatron das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes seines Liefergegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass der Liefergegenstand als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller Hekatron anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Hekatron unentgeltlich verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Hekatron gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an den Lieferant ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Hekatron nimmt diese Abtretung mit Vertragsschluss an.
- Hekatron verpflichtet sich, den Teil der ihm zustehenden Sicherungsrechte auf Verlangen des Bestellers freizugeben, der den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Hekatron steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

VI. Fristen für Lieferungen und Verzug

- Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn Hekatron die Verzögerung zu vertreten hat.
- Die Lieferfrist gilt bei Lieferungen ohne Montage als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zur Abholung bereitgestellt wird, soweit nicht ausdrücklich Bringschuld vereinbart ist.
- Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Hekatron innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.
- Werden Bereitstellung, Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden, soweit die Vertragsparteien keine höheren oder niedrigeren Lagerkosten nachweisen.

VII. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, mit Bereitstellung/Aussonderung des Liefergegenstandes und/oder Übergabe an den Besteller oder den Frachtführer.
 - Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit der Fertigstellung der Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes am Aufstell- und Montageort.
- Wenn der Versand, die Zustellung oder die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf ihn übergegangen wäre.
- Auf Wunsch des Bestellers wird Hekatron den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-,

Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichern.

VIII. Errichtung, Aufstellung und Montage

Für die Errichtung, Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen, vorausgesetzt, der Schwerpunkt der von Hekatron zu erbringenden Leistungen besteht in werkvertraglichen Leistungen:

1. Es gelten die Bestimmungen der VOB Teil B, C
2. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von Hekatron und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
4. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein
5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Hekatron zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Hekatron oder des Montagepersonals zu tragen.
6. Der Besteller hat Hekatron wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
7. Verlangt Hekatron nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung — gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase — in Gebrauch genommen worden ist.

IX. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

X. Sachmängel

Für Sachmängel haftet Hekatron wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Hekatron unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab

Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 445b Abs. 1 bis Abs. 3 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen. Bei einer von Hekatron zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit richtet sich die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber Hekatron unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Hekatron berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
5. Zunächst ist Hekatron stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller — unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XIII — vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Hekatron bleiben unberührt.
9. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XIII (Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Hekatron und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) durch von Hekatron erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Hekatron gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. X Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Hekatron wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Hekatron nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von Hekatron zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XIII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Hekatron bestehen nur, soweit der Besteller Hekatron über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Hekatron alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Hekatron nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Hekatron gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. X Nr. 4, 5 und 8 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. X entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. XI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Hekatron und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. VI Nr. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Hekatron erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Hekatron das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Hekatron von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat Hekatron dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIII. Schadensersatzansprüche

1. Hekatron haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Ferner haftet Hekatron für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von Hekatron zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Verletzt Hekatron im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), so ist die Ersatzpflicht von Hekatron auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
4. Soweit die Schadenersatzhaftung Hekatron gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz von Hekatron:
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person oder öffentliches Sondervermögen ist, bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Hekatron. Hekatron ist zudem berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).